

Blitzlicht

Steuern Recht Wirtschaft

06/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Monat Juni 2008 haben wir Ihnen wieder eine Auswahl aktueller Urteile und Entscheidungen aus den Themenbereichen Steuern, Wirtschaft und Recht zusammengestellt.

Grundstückserwerber, die gleichzeitig einen Bauvertrag abschließen, müssen bisher vom Grundstückspreis zuzüglich Baukosten Grunderwerbsteuer zahlen. Gegen solche Bescheide sollte Einspruch erhoben und Ruhen des Verfahrens beantragt werden, weil beim Europäischen Gerichtshof ein Verfahren anhängig ist.

Ehegatten, die Gütergemeinschaft vereinbart haben, sollten mit Ihrem Steuerberater besprechen, ob nicht ein zusätzlicher Ehevertrag abgeschlossen werden sollte, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. So könnten z. B. Anteile an einer GmbH zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten erklärt werden.

Sollten Sie zur Umsetzung der Informationen oder zu sonstigen Themen Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen



Fritz Scheck
Steuerberater

Fritz Scheck Steuerberater

Zugspitzstraße 33
82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon : 08821/9669 200

Telefax : 08821/9669 210

E-mail: sekretariat@stb-scheck.de

Internet: www.stb-scheck.de

Unternehmer

Neuschätzung der Restnutzungsdauer von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Fällen der Aufstockung bei Umwandlung

Eine GmbH wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1996 in eine Personengesellschaft umgewandelt. Dabei entstand ein Übernahmeverlust. Dies führte zur Aufstockung der übergegangenen Wirtschaftsgüter über den Buchwert hinaus bis zum Teilwert. Streitig war, ob durch die Wertaufstockung der Wirtschaftsgüter sich deren Restnutzungsdauer verlängerte. Alternativ stellte sich die Frage, ob die um den Wertaufstockungsbetrag erhöht ausgewiesenen Vermögensgegenstände über die verbleibende sich aus der ursprünglichen Nutzungsdauer ergebende Restnutzungsdauer zu verteilen wären.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Wird der Buchwert von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

Termine Steuern / Sozialversicherung		Juni/Juli 2008	
STEUERART		FÄLLIGKEIT	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.06.2008 ¹	10.07.2008 ²
Umsatzsteuer		10.06.2008 ¹	10.07.2008 ³
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.06.2008	Entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		10.06.2008	Entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	13.06.2008	14.07.2008
	Scheck ⁵	06.06.2008	07.07.2008
Sozialversicherung ⁶		26.06.2008	29.07.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- 4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 5 Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 01.01.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 6 Seit 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.06. bzw. am 25.07.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

im Rahmen der Umwandlung eines Unternehmens von einer Kapital- in eine Personengesellschaft aufgestockt, ist die Restnutzungsdauer neu zu schätzen. Der AfA-Satz ist entsprechend anzupassen. Bemessungsgrundlage ist der um den Aufstockungsbetrag erhöhte bisherige Buchwert des Wirtschaftsguts.

Nur noch beschränkte Steuerpflicht in Deutschland für Berufssportler nach Wegzug in Steueroase

Auch nach seinem Wegzug in ein Niedrigsteuerland erzielte ein Berufssportler in Deutschland weiterhin Einkünfte durch seine sportliche Tätigkeit und durch Werbeeinnahmen. Das Finanzamt behandelte den Sportler trotz seines Wegzugs mit allen Einkünften als weiterhin in vollem Umfang steuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof stellte eine differenziertere Betrachtung an.



Werbeeinnahmen aus der Mitwirkung bei Werbefilmen, Fotoreklamen, Pressekonferenzen, Autogrammstunden oder für die Überlassung von Namens- und Bildrechten sowie Vergütungen für Promotionsauftritte, Fototermine, Redaktionsgespräche, Interviews, Messeauftritte mit Gästebetreuung, das Tragen von Kleidungsstücken und die Verwendung von Sportgeräten mit Firmenlogos, die Erstattung von Sportberichten und die Erstellung von Kolumnen unterliegen nicht der inländischen Besteuerung. Und zwar auch dann nicht, wenn der Sportler in einem Land mit niedriger Besteuerung ansässig ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Einkünfte durch eine im Ausland liegende Betriebsstätte erzielt werden. Eine Betriebsstätte in diesem Sinne ist auch der Wohnsitz, wenn sich dort der Mittelpunkt der beruflichen Tä-

tigkeit befindet und von dort aus die geschäftlichen Planungen vorgenommen werden.

Vergütungen für die Überlassung von Rechten an seiner Person (Namensrecht, Recht am eigenen Bild) unterliegen der beschränkten inländischen Besteuerung, wenn es sich um eine nur passive Nutzungsüberlassung handelt, die nicht mit aktiven Dienstleistungen verbunden ist. Es handelt sich dann allerdings nicht um gewerbliche, sondern um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die der inländischen Besteuerung unterliegen.

Keine sofortige Versteuerung von zurückbehaltenen Forderungen bei Einbringung einer Praxis in eine Gemeinschaftspraxis

Ein Arzt brachte Praxisinventar und Praxiswert in eine Gemeinschaftspraxis ein. Die bis zur Einbringung entstandenen Forderungen von rund 70.000 € brachte er nicht ein, sondern vereinnahmte sie selbst. Da er seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte, wollte er die Forderungen erst im Jahr des jeweiligen Geldeingangs versteuern. Das Finanzamt besteuerte sie in voller Höhe im Jahr der Praxiseinbringung.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Arzt die zurückbehaltenen Forderungen erst bei tatsächlichem Geldeingang zu versteuern hat, da sie seinem „Restbetriebsvermögen“ zuzuordnen sind.

Ausgleichszahlung nach § 89b HGB an Handelsvertreter unterliegt der Gewerbesteuer

Bei Beendigung des Vertrages verliert der Handelsvertreter den von ihm aufgebauten Kundenstamm an den Unternehmer, ohne dass er für neu abgeschlossene Geschäfte eine Provision erhält. Als Ausgleich dafür erhält er eine zusätzliche Vergütung, den sog. Ausgleichsanspruch. Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs ist u. a., dass der Unternehmer aus der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, auch

nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile hat.

Die Ausgleichsansprüche und Ausgleichszahlungen gehören nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster beim Handelsvertreter zum laufenden Gewinn und damit zum steuerpflichtigen Gewerbeertrag, auch wenn sie mit der Aufgabe des Gewerbebetriebs zusammenfallen. Steuerpflicht besteht selbst dann, wenn der Ausgleichsanspruch für die Altersvorsorge des Handelsvertreters bestimmt und auf andere Altersvorsorgeleistungen des Unternehmers anzurechnen ist.

Hinweis

Grundsätzlich unterliegen der Gewerbesteuer nur die durch den laufenden Betrieb anfallenden Gewinne. In den Gewerbeertrag sind deshalb u. a. nicht die nach Einkommensteuerrecht mit einem ermäßigten Steuersatz zu versteuernden Veräußerungs- und Aufgabegewinne einzubeziehen.

Arbeitgeber/-nehmer

Keine ermäßigte Besteuerung von Entschädigungszahlungen für bereits verdiente Tantieme

Ein Vorstandsmitglied einer AG erhielt neben seinem Festgehalt eine erfolgsabhängige Tantieme, deren Höhe jährlich vom Aufsichtsrat beschlossen wurde. Zum 31.01.2001 wurde sein Anstellungsvertrag vorzeitig aufgehoben. Er erhielt eine Abfindung von 550.000 DM. Er beantragte die ermäßigte Besteuerung, die bei Entschädigungszahlungen für entgehende künftige Einnahmen zu gewähren ist. Das Finanzamt setzte die normale Einkommensteuer fest.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die gezahlte Abfindung nur dann ermäßigt besteuert werden könne, soweit in ihr nicht der Tantiemeanspruch für das Jahr 2000 enthalten sei. Das Finanzgericht muss jetzt klären, ob und in welcher Höhe der Tantiemeanspruch in der Abfindung enthalten ist.

Eigenmächtige Urlaubsverlängerung ist Kündigungsgrund

Ein Arbeitnehmer, der den bewilligten Urlaub eigenmächtig überschreitet, fehlt unentschuldigt und verletzt damit seine Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsvertrag. Dies kann eine Kündigung auch dann rechtfertigen, wenn der Arbeitnehmer lediglich behauptet, ein Elternteil sei am Urlaubsort schwer erkrankt (hier: Schlaganfall), ohne dies näher zu belegen. Eine vorherige Abmahnung ist in einem solchen Fall nicht erforderlich. Dies hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main entschieden.

Umsatzsteuer

Anforderung an zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnungen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, grundsätzlich den richtigen Namen und die richtige Adresse des leistenden Unternehmers enthalten müssen. Dies gilt sowohl für Personenunternehmen als auch für Kapitalgesellschaften. Das Finanzamt müsse die Daten des leistenden Unternehmens leicht nachprüfen können. Ein Unternehmen, das die Vorsteuer abziehen will, trägt die Feststellungslast und muss sich deshalb über die Richtigkeit der Angaben in einer Rechnung vergewissern.

Im entschiedenen Fall hatte ein Autohändler Rechnungen von einem anderen Händler erhalten, der in den Rechnungen eine Scheinadresse angegeben hatte. Das Finanzamt versagte deshalb den Vorsteuerabzug.

Ausfuhrlieferungen können trotz vom Abnehmer gefälschter Ausfuhrnachweise steuerfrei sein

Die Lieferung von Gegenständen in einen Staat außerhalb der Europäischen Union (sog. Drittlandsgebiet) ist nur umsatzsteuerfrei, wenn der Unternehmer nachweist, dass der Gegenstand tatsächlich ausgeführt wurde.

Hierzu hat der Europäische Gerichtshof auf Vorlage des Bundesfinanzhofs entschieden, dass der Unternehmer auf die Steuerfreiheit vertrauen darf, wenn er selbst bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns außer Stande ist zu erkennen, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung in Wirklichkeit nicht gegeben sind, weil die vom Abnehmer vorgelegten Ausfuhrnachweise gefälscht waren. An die Sorgfalt des Unternehmers sind hohe Anforderungen zu stellen. Er muss alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass tatsächlich eine Ausfuhrlieferung vorliegt.

Marketing- und Werbeleistungen bei Vertrieb von Fondsanteilen sind umsatzsteuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zur umsatzsteuerfreien Vermittlung von Gesellschaftsanteilen konkretisiert. Eine umsatzsteuerfreie Vermittlung liegt nur vor, wenn die Nachweis-, Verhandlungs- oder Kontaktaufnahmetätigkeit gegenüber individuellen Vertragsinteressenten erfolgt. Dagegen sind Marketing- und Werbeaktivitäten, die darin bestehen, dass sich ein Vertriebsunternehmen nur in allgemeiner Form an die Öffentlichkeit wendet, mangels Handelns gegenüber individuellen Vertragsinteressenten keine Vermittlung von Gesellschaftsanteilen und damit umsatzsteuerpflichtig.

Im entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer Fondsanteile vertrieben und darüber hinaus die Verpflichtung zu weiteren Marketing- und Werbeleistungen übernommen. Dazu gehörten die Gestaltung der Emissionsprospekte, die Imagewerbung sowie die Kontaktpflege zu Journalisten und Verlagen nebst Schulung von Anlageberatern. Die vom Unternehmer im Bereich Marketing und Werbung erbrachten Leistungen behandelte das Finanzamt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zu Recht als umsatzsteuerpflichtig. Auch das Argument, dass die Marketing- und Werbeaktivitäten Teil der einheitlichen Vermittlungsleistung bzw. Nebenleistungen zur Vermittlung und damit umsatzsteuerfrei seien, ließ das Gericht nicht gelten.

Ehegatten

Gütergemeinschaft als Besitzunternehmen einer Betriebsaufspaltung

Ehegatten leben grundsätzlich im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, es sei denn, sie vereinbaren durch notariellen Ehevertrag Gütertrennung oder Gütergemeinschaft. Diese Vereinbarungen haben zivilrechtliche Folgen und können steuerrechtliche Nachteile bewirken, wie ein vom Bundesfinanzhof entschiedener Fall zeigt:

In Gütergemeinschaft lebende Ehegatten errichteten auf ihrem Grundstück ein Altenheim, das sie später an eine GmbH vermieteten, dessen alleiniger Anteilsinhaber der Ehemann war. Bei einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt eine Betriebsaufspaltung zwischen der Gütergemeinschaft und der GmbH fest, weil die Anteile des Ehemannes durch die vereinbarte Gütergemeinschaft in das Gesamtgut der Ehegatten übergegangen waren und damit eine personelle Verflechtung vorlag.

Damit erzielten die Ehegatten mit der Vermietung des Grundstücks Einkünfte aus Gewerbebetrieb und nicht etwa Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, während die Anteile an der GmbH gleichzeitig Betriebsvermögen wurden.

Das Bundesverfassungsgericht hat der Entscheidung des Bundesfinanzhofs zugestimmt. Die Ehegatten hätten die Folgen der Betriebsaufspaltung verhindern können, wenn sie die Anteile an der GmbH durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt hätten.

Hinweis

Der Steuerberater sollte vor Änderungen des Güterstands gefragt werden, um die steuerlichen Probleme zu erörtern.

Alle Steuerpflichtige

Rentner dürfen mehr hinzuverdienen

Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und Altersrentner vor dem 65. Lebensjahr können nach einer Gesetzesänderung 400 € pro Monat zu ihrer Rente hinzuverdienen. Die Neuregelung gilt rückwirkend zum 01.01.2008 und entspricht dann der Verdienstgrenze für Minijobs.

Erben und Vererben

Erbschaftsteuerliche Erfassung von privaten Steuererstattungsansprüchen

Steuererstattungsansprüche des Erblassers sind bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer zu berücksichtigen. Ohne Bedeutung ist, ob sie zum Zeitpunkt des Erbfalls durchsetzbar sind. Werden solche Ansprüche erst später fällig, entsteht die Erbschaftsteuer erst mit Eintritt der Fälligkeit.

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass Steuererstattungsansprüche im Erbfall grundsätzlich zum Nachlass gehören. Der Erwerb fällt jedoch erst mit Fälligkeit der Steuererstattungen an. Das gilt immer für Steuererstattungsansprüche aus Veranlagungszeiträumen, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits abgelaufen waren, auch wenn die entsprechenden Bescheide später zu Gunsten des Verstorbenen geändert werden. Steuererstattungsansprüche, die das Todesjahr betreffen, gehören im Falle der Zusammenveranlagung mit dem überlebenden Ehegatten nicht mehr zum steuerpflichtigen Erwerb.

Betriebsvermögensfreibetrag auch für freiberufliches Vermögen eines Kunstmalers

Bei der Erbschaftsteuer bleibt Betriebsvermögen beim Erwerb von Todes wegen bis zu einem Wert von 225.000 € außer Ansatz. Außerdem ist ein Bewertungsabschlag von 35 %

zu berücksichtigen. Um diese Vergünstigungen zu erhalten, muss u. a. die sog. Behaltefrist von fünf Jahren beachtet werden. Begünstigt ist z. B. der Erwerb ganzer Gewerbebetriebe, gewerblicher Teilbetriebe und von Beteiligungen an gewerblich tätigen Personengesellschaften. Dem gewerblichen Betriebsvermögen ist Betriebsvermögen gleichgestellt, das der Ausübung eines freien Berufs dient.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass auch der Erbe des Betriebsvermögens eines Künstlers Anspruch auf Gewährung des Betriebsvermögensfreibetrags hat. Das Gericht stellte klar, dass auch beim Tod des Künstlers dessen Werke Betriebsvermögen bleiben. Die Gewährung des Freibetrags setzt nicht voraus, dass der Erbe selbst eine künstlerische Tätigkeit ausübt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis

Die bevorstehende Erbschaftsteuerreform sieht neue Regelungen vor. Die bisherige Verschonung des Betriebsvermögens durch Freibetrag und Bewertungsabschlag soll entfallen.

Zur Bemessung eines Pflichtteilsanspruchs und zur Bewertung von Nachlassgegenständen

Das Pflichtteilsrecht gewährleistet dem Pflichtteilsberechtigten einen Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Werts seines gesetzlichen Erbteils. Für die Bemessung des Anspruchs ist nach dem sog. Stichtagsprinzip auf den Bestand und den Wert des Nachlasses zurzeit des Erbfalls abzustellen. Der Pflichtteilsberechtigte ist wirtschaftlich so zu stellen, als sei der Nachlass beim Tode des Erblassers in Geld umgesetzt worden. Maßgeblich ist dementsprechend der gemeine Wert, der dem Verkaufswert entspricht. Hierbei ist aber zu prüfen, ob und in welchem Umfang der tatsächlich erzielte Erlös mit Rücksicht auf die Preisentwicklung seit dem Erbfall zu korrigieren ist. Die Bewer-

tung von Nachlassgegenständen, die bald nach dem Erbfall veräußert worden sind, muss sich grundsätzlich an dem tatsächlich erzielten Verkaufspreis als gesicherter Ebene orientieren.



In einem vom Brandenburgischen Oberlandesgericht entschiedenen Fall wurde eine Alleinerbin nicht nur zur Zahlung des nach den vorgenannten Grundsätzen ermittelten Pflichtteilsanspruchs verurteilt, sondern auch zur Zahlung außergerichtlicher Mahnkosten, die durch die Einschaltung eines Anwalts entstanden waren. Die Erbin hatte es trotz Aufforderung unterlassen, den Pflichtteilsanspruch dem Grunde nach unmißverständlich anzuerkennen und über den Umfang des Erbes Auskunft zu erteilen.

Impressum

Herausgeber und Druck
DATEV eG, 90329 Nürnberg

Herausgeber und Redaktion
Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.